

Satzung

§1 [Name und Sitz des Vereins]

Der Verein führt den Namen „**Troisdorfer Aktionsbündnis Demokratie überparteilich TADü e.V.**“ im Folgenden „TADü“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Troisdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 [Zweck des Vereins]

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens auf der Grundlage der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Werte. In diesem Sinne setzt sich TADü für die Demokratie, die Vielfalt in Politik und Toleranz sowie Respekt auf allen Gebieten der Kultur und Religion sowie der Völkerverständigung, der Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Populismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt ein. TADü möchte eine positive Grundhaltung bei den Bürger:innen gegenüber dem demokratischen Staatswesen fördern.

§ 3 [Verwirklichung des Satzungszwecks]

Der Verein wird tätig, indem er Begegnungen zwischen Bürger:innen fördert, Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Vorträge, Informationsveranstaltungen und weitere Aktivitäten nach § 2 dieser Satzung organisiert. TADü strebt eine Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Glaubensgemeinschaften, Unternehmen, Schulen, Vereinen, Initiativen und Bündnissen, sowie mit den demokratischen politischen Parteien, der organisierten Flüchtlingshilfe und den Trägern der lokalen Jugendeinrichtungen überparteilich und überkonfessionell an.

§ 4 [Selbstlosigkeit]

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 [Mitglieder]

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die genannten Ziele des Vereins gemäß § 2 zu unterstützen. Der Antrag zur Mitgliedschaft, über den der

Vorstand beschließt, ist jederzeit schriftlich (auch per E-Mail oder Textnachricht) einzureichen. Personen, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 nicht erfüllen, können von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen werden.

Jugendliche ab 14 Jahren können bis zum 18. Geburtstag beitragsfrei Mitglied des Vereins werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Mit Erreichen des 18. Geburtstages endet die Beitragsfreiheit.

Mit Eintritt wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche (auch per E-Mail oder Textnachricht) Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es nach Ablauf eines Kalenderjahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen des Verstoßes gegen die Vereinszwecke ausgeschlossen werden.

§ 6 [Beiträge]

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.

§ 7 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (nach § 32 und § 58 BGB) und der Vorstand (nach § 26 BGB). Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die für sämtliche Mitglieder zugänglich zu machen sind.

§ 8 [Vorstand]

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied einer politischen Partei kann nicht in den Vorstand von TADü gewählt werden.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Solange der verbleibende Vorstand bei dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds noch aus mindestens drei Personen besteht, ist eine Nachwahl bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung ausreichend.

Die Durchführung einer Online-Vorstandssitzung ist mit entsprechender Zugangsregelung für jedes Vorstandsmitglied möglich.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Führen der Kasse
- Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8.1 [Kassenprüfung]

Die beiden Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Scheidet ein:e Kassenprüfer:in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine:n kommissarische:n Kassenprüfer:in zu berufen. Ein auf diese Weise bestimmte:r Kassenprüfer:in bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Kassenprüfende dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 [Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes berufen durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail oder Textnachricht) unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem können mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen; diese muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Durchführung einer hybriden oder Online-Mitgliederversammlung ist möglich.

Stimmrecht/Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich mit den jeweils anwesenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Genehmigung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung

- die Wahl des/der Schriftführer:in
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Anträge.
- für Beschlüsse von Satzungsänderungen. Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen:
 - Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich
 - Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich
 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden
 - Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Bestellung von zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von einem Jahr; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- Beschwerden von ausgeschlossenen Personen.
- Die Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen. Ermäßigungen sind möglich.
- die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 [Sitzungsberichte]

Über die Vorstands- und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind von dem/der Schriftführer:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen.

§ 11 [Haftungsbeschränkung]

Der Verein haftet nicht für fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 12 [Auflösung des Vereins]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Flüchtlingsrat Rhein-Sieg e.V., der es entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 13 [Inkrafttreten]

Die Satzung tritt nach Annahme der Gründungsversammlung in Kraft.

Troisdorf, den 28.11.2024

Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern

